

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer
bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung
(Pflegefachassistentengesetz)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 07.07.2025

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit fast 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, eine bundeseinheitlich geregelte Pflegefachassistentenausbildung zu schaffen. Damit soll auf den wachsenden Personalbedarf in der Pflege reagiert werden, der sich insbesondere infolge des demografischen Wandels erheblich verschärfen wird. Nach aktuellen Vorausberechnungen des Statistischen Bundesamts ist bis zum Jahr 2055 mit einem Anstieg der Zahl pflegebedürftiger Menschen auf bis zu 8,2 Millionen zu rechnen. Bereits heute zeigt sich in allen Versorgungsbereichen ein deutlicher Mangel an Pflegepersonal.

Die neu einzuführende Pflegefachassistenz soll ein eigenständiges, generalistisch ausgerichtetes Berufsbild mit bundeseinheitlicher Qualifikation und klar definiertem Aufgabenprofil erhalten. Die Ausbildung wird in Vollzeitform auf eine Dauer von achtzehn Monaten angelegt und kann in Teilzeit auf bis zu 36 Monate verlängert werden. Die schulische Ausbildung orientiert sich an einem bundeseinheitlichen Rahmenlehrplan sowie einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die praktische Ausbildung erfolgt in drei Pflichteinsätzen in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege sowie der ambulanten Pflege. Dabei müssen die Einrichtungen über geeignete Praxisanleitung verfügen, wobei diese mindestens zehn Prozent der praktischen Ausbildungszeit abdecken muss.

Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung der für die Pflegepraxis erforderlichen Kompetenzen. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, in nicht komplexen Pflegesituationen selbständig zu handeln und in komplexen Pflegesituationen qualifiziert mitzuwirken. Die Ausbildung befähigt unter anderem zur Durchführung körpernaher Pflegemaßnahmen, zur Unterstützung bei der Pflegeplanung, zur gezielten Informationsweitergabe sowie zur Beteiligung an präventiven, rehabilitativen und palliativen Pflegemaßnahmen. Auch ärztlich angeordnete und übertragene Maßnahmen sollen im Rahmen der Ausbildung eigenständig durchgeführt werden können. Pflege wird im Sinne des Gesetzes als umfassende Tätigkeit verstanden, die alle Lebensphasen und Versorgungsformen abdeckt. Sie umfasst präventive,

kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen und bezieht sich auf die physische und psychische Situation der pflegebedürftigen Menschen.

Mit dem neuen Berufsbild sollen die bisher 27 verschiedenen landesrechtlichen Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz abgelöst werden. Die Pflegefachassistenz wird als Heilberuf nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes eingeordnet und bundesgesetzlich geregelt. Die Ausbildungsvergütung ist verpflichtend vorgesehen. Die Refinanzierung erfolgt über die bestehenden Ausbildungsfonds analog zum Pflegeberufegesetz. Zudem enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur bundeseinheitlichen Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sowie Übergangsregelungen für laufende landesrechtlich begonnene Ausbildungsgänge.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt das Ziel, mit einer bundeseinheitlichen und klar geregelten Pflegefachassistenzausbildung zur Sicherung der pflegerischen Versorgung beizutragen. Die geplante Ablösung der zersplitterten landesrechtlichen Regelungen durch ein einheitliches Berufsbild stellt aus Sicht des VdK eine strukturpolitisch konsequente Maßnahme dar.

Positiv bewertet der VdK die klare Verankerung eines eigenständigen Berufsprofils mit generalistischer Ausrichtung und verbindlicher Ausbildungsvergütung. Diese Struktur schafft Transparenz und Planungssicherheit. Die Möglichkeit, Vorqualifikationen anzuerkennen und Teilzeitausbildungen zu ermöglichen, eröffnet realistische Zugänge für unterschiedliche Zielgruppen. Der VdK sieht darin einen wichtigen Beitrag zur sozialen Öffnung und zur Stabilisierung des Ausbildungssystems. Positiv zu bewerten ist ebenfalls die Durchlässigkeit zur Pflegefachkraftausbildung sowie die Möglichkeit der Berücksichtigung einer abgebrochene Fachkraft-Qualifikation für den Erwerb eines Abschlusses in der Pflegefachassistenz.

Der VdK betont die Notwendigkeit einer klaren Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung auch durch die nachgeordneten Verordnungen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Qualifikationsstufen im Alltag verbindlich verankert und fachlich angeleitet umgesetzt werden. Als sehr kritisch zu bewerten ist in diesem Zusammenhang die im Gesetz formulierte Zielrichtung, des vermehrten Einsatzes der neu ausgebildeten Pflegefachassistenzkräfte anstelle von Pflegefachkräften. Eine verlässliche und menschenwürdige Pflege beruht zwingend auf gut ausgebildetem Personal mit ausreichender Fachqualifikation. Die Entlastung von Pflegefachpersonen darf nicht zu einer schrittweisen Verlagerung fachlich anspruchsvoller Aufgaben auf Assistenzkräfte führen. Die Einführung eines abgestuften Qualifikationsmix muss sich konsequent an den Bedürfnissen pflegebedürftiger Menschen und an fachlichen Qualitätsstandards orientieren. Dazu gehört zwingend die Berücksichtigung spezifischer Bedarfe von Menschen mit Behinderung, die in dem von der Fachkommission bis 31.12.2025 zu erstellendem Lehrplan einfließen müssen.

Pflege darf nicht unter dem Vorwand der Effizienz auf ein Mindestmaß reduziert werden. Aus Sicht des VdK besteht die Gefahr, dass ökonomische Zwänge über qualitative Erfordernisse gestellt werden und damit strukturelle Unterversorgung und Deprofessionalisierung gefördert

werden. Ein solcher Rückschritt würde den gesellschaftlichen Stellenwert der Pflege weiter schwächen und zu Lasten der Betroffenen und ihrer Angehörigen gehen.

Kritisch bewertet der VdK die vorgesehene Finanzierungsstruktur für die Mehrkosten in Höhe von etwa 96 Millionen Euro pro Ausbildungsjahr. Die Pflegefachassistentenausbildung soll analog zur Pflegefachkraftausbildung unter anderem durch GKV und Soziale Pflegeversicherung durch deren Beteiligung am Ausbildungsfonds getragen werden. Diese neuen Ausbildungskosten müssen ebenso wie die bisherigen Ausbildungskosten in Gänze von Bund und Ländern getragen werden, da es sich hierbei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

Ebenso ist abzulehnen, dass die Kosten über die Ausbildungspauschale von ambulant und stationär versorgten Pflegebedürftigen getragen werden sollen. Vor dem Hintergrund bereits heute hoher Kosten in der ambulanten Pflege sowie hoher Eigenanteile in der stationären Pflege warnt der VdK ausdrücklich vor einer finanziellen Überlastung pflegebedürftiger Menschen.

Insgesamt bewertet der VdK den Gesetzentwurf als geeigneten Ansatz, um Versorgungssicherheit, Ausbildungsqualität und soziale Teilhabe im Bereich der Pflege strukturell weiterzuentwickeln. Die Wirkung dieses Teils der Reform wird maßgeblich davon abhängen, wie die Umsetzung in der Praxis begleitet wird. Schritte zur Deprofessionalisierung und die finanzielle Mehrbelastung von Versicherten und Pflegebedürftigen lehnt der VdK vollumfänglich ab.